

**Stellungnahme zum Gesetzes-Entwurf 86/ME XXVI.GP Ministerialentwurf
„Ärztegesetz 1998 sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Freiberuflichen-
Sozialversicherungsgesetz“**

§ 40: „Notarzt-Ausbildung“

Die AGN begrüßt und unterstützt die Maßnahmen zur Verbesserung der Notarztausbildung in Österreich und freut sich, dass nun auch diese dem internationalen Standard mit mehrjähriger Ausbildungserfordernis angeglichen wird. Im Sinne der ausreichenden Verfügbarkeit von notfallmedizinisch tätigen Ärztinnen und Ärzten erscheint es auch sinnvoll, diese Tätigkeit auch Turnusärztinnen und Turnusärzten im Rahmen Krankenanstalten-gebundener Notarztdienste zu öffnen.

Im Detail sind unserer Ansicht nach jedoch drei Punkte zu optimieren:

1. Notarztprüfung

Der neue Gesetzestext sieht vor, dass die **Notarzt-Prüfung erst NACH Absolvierung der 20 Begleitfahrten** erfolgen kann, was wir als **schwer durchführbar** betrachten.

Begründung:

Je nach Bedarf werden vereinzelt ÄrztInnen für einen Notarzt-Stützpunkt nachrekrutiert, diese dazu gezielt für 1-2 Wochen am Notarztwagen zusätzlich eingeteilt, um dann alsbald in den Notarztdienst eintreten zu können. Nach der aktuellen Vorlage müsste genau in diesem kurzen Zeitraum - nach den Begleitfahrten und vor dem ersten Dienst - die Prüfung abgelegt werden, womit über das ganze Jahr hindurch laufend Prüfungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen müssten. Eine sinnvolle Prüfung sollte jedoch sowohl durch einen aussagekräftigen theoretischen Test als auch am Simulator erfolgen und von erfahrenen Notärzten als Prüfer abgenommen werden. Dies geht in ausreichender Qualität nur blockweise, maximal 2-3x jährlich.

Aus diesem Grund plädieren wir dringend für die Absolvierung der Prüfung nach dem Notarztkurs, auch wenn noch keine Begleitfahrten erfolgt sind.

2. Facharztprüfung

Das im Gesetzesentwurf formulierte Erfordernis der positiv abgelegten Facharztprüfung für Turnusärztinnen und Turnusärzte stellt eine Erschwernis für den Zugang zum Notarztdienst dar. In den meisten Fächern kann dies erst nach 44 Monaten Ausbildung erfolgen, in jener Phase wo sich die Kolleginnen und Kollegen in der Sonder-Modulausbildung befinden, sich darin vertiefen möchten und deshalb noch nicht einer derart aufwändigen Prüfung widmen werden. Auch aus fachlicher Sicht ist in manchen Fächern nach Erwerb aller notfallmedizinisch geforderten Kompetenzen keine wesentliche Besserung der Qualifikation durch eine bestandene Facharztprüfung zu erwarten. Unser Vorschlag wäre, diesen Passus ersatzlos zu streichen.



3. **Freigabe**

Nachdem die Notfallmedizin in Österreich keine eigenständige Fachdisziplin ist, ist der Notarztdienst auch nicht als Ausbildungsstätte anerkannt, wird vielerorts aber von einem fachkompetenten Stützpunkt-Leiter geführt. Die Abteilungsleiter/innen, die nach dem vorliegenden Entwurf die Kompetenz des Turnusarztes bestätigen müssten, haben im Regelfall kein aufrechtes Notarzt-Diplom und sind auch selbst nicht im Notarztdienst aktiv involviert. Aus diesem Grund schlagen wir vor, dass die Entscheidung über die Freigabe einer/s Kollegen/in nur in Absprache mit dem Stützpunktleiter erfolgt.

Zusammengefasst ersucht die AGN um die

- Änderung des Zeitpunkts der Notarztkursprüfung nach dem Notarztkurs (§ 40 (2), Pkt. 3 bzw. Pkt. 4)
- Streichung des Erfordernisses einer positiv abgelegten Facharztprüfung für Turnusärztinnen und Turnusärzte (§40, (5). 2.)
- Bestätigung der Einsatzfähigkeit eines Turnusarzt/einer Turnusärztin in Absprache mit dem Stützpunktleiter

Für Rücksprache steht die AGN gerne zur Verfügung

Hochachtungsvoll



Dr. Georg Kurtz
Vorsitzender



Ao. Univ. Prof. Dr. Gerhard. Prause
Sekretär

